

Richtlinien für die Public Corporate Governance der Einwohnergemeinde Olten (EGO) betr. Vertretung in der strategischen Führung von öffentlichen Unternehmen in mehrheitlichem Besitz der EGO

Definition

Als öffentliche Unternehmen werden Unternehmen bezeichnet, welche in mehrheitlichem Besitz der öffentlichen Hand sind. Diese Unternehmen erfüllen öffentliche Aufgaben oder Aufgaben im öffentlichen Interesse.

A. Vertretung in öffentlichen Unternehmen in mehrheitlichem Besitz der EGO

Der Stadtrat wählt die Vertretung der EGO in der strategischen Führung ihrer öffentlichen Unternehmen.

Der Stadtrat legt folgende Regelungen für die Zusammensetzung der strategischen Führung der öffentlichen Unternehmen der EGO fest:

- Mitglieder der Stadtrates und der Verwaltung können als Vertreter/in der EGO in der strategischen Führung der öffentlichen Unternehmen der EGO Einsitz nehmen, sofern ein bedeutendes politisches oder strategisches Interesse besteht; sie dürfen jedoch nicht die Mehrheit von deren Mitgliedern ausmachen. Diese soll – wie auch das Präsidium – bei unabhängigen Mitgliedern liegen. Das sind Mitglieder, die nicht der Geschäftsführung des jeweiligen Unternehmens angehören und dieser auch während der drei vorangegangenen Jahre nicht angehört haben.
- In der strategischen Führung dürfen keine Angestellten und keine Vertreter/innen der Geschäftsleitung des jeweiligen Unternehmens Einsitz nehmen.
- Es bestehen keine Amtszeitbeschränkungen.
- Es besteht eine Altersbeschränkung von 70 Jahren.
- Die Wählbarkeitskriterien für unabhängige Mitglieder liegen in deren Beitrag zur Stärkung des Unternehmens durch:
 - o Erfahrung
 - o Unternehmensspezifisches Wissen (Fachkompetenz, Branchen- und Unternehmensknowhow)
 - o Unabhängigkeit
 - o Zeitliche Verfügbarkeit
 - o Identifikation mit langfristigem Unternehmensinteresse
 - o Diversität innerhalb der strategischen Führung
- Dem Verwaltungsrat sollen weibliche und männliche Mitglieder angehören.

Alle vom Stadtrat gewählten Vertreter der Stadt verpflichten sich, vor Übernahme des Mandats, die Eigentümerstrategie einzuhalten und Interessenskollisionen transparent zu machen.

Für die in das strategische Führungsgremium gewählten Exekutivmitglieder und Verwaltungsangestellte gilt zudem eine Informationspflicht gegenüber dem Stadtrat über wichtige Vorkommnisse und Entscheide.

Offenlegung und Entschädigungen

Mandate wie auch Entschädigungen für Vertretungen der EGO in ihren öffentlichen Unternehmen sind durch die Mitglieder des Stadtrates und die Verwaltungsangestellten offenzulegen. Vollamtliche Mitglieder des Stadtrates und der Verwaltung haben mit Ausnahme der Spesenvergütungen, die steuerlich als abzugsfähiger Auslagenersatz anerkannt werden, alle Entschädigungen der Stadtkasse zurückzuerstatten.

B. Vertretung bei Leistungserbringern

Bei Leistungserbringern, die mit der EGO eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet haben, nehmen in der Regel keine Mitglieder des Stadtrates und der Stadtverwaltung als Vertreter/in der EGO in der strategischen Führung Einsitz. Eine Ausnahme stellen die öffentlichen Unternehmen der EGO dar.

C. Ausnahmen

Die Nichtanwendung der Richtlinien im Einzelfall ist in den Beschlüssen bzw. Anträgen des Stadtrates besonders zu begründen.

D. Anwendung bei Minderheitsbeteiligungen (< 51%)

Bei Minderheitsbeteiligungen setzt sich der Stadtrat bzw. dessen Vertretung in der strategischen Führung für die analoge Anwendung dieser Richtlinien ein.

Anhang:

Namhafte Beteiligungen der EGO bei öffentlichen Unternehmen: (Stand 01.07.2016)

Unternehmen	Beteiligung	Buchwert per 31.12.2015	Zuständige Direktion
Stadttheater Olten AG	100%	267'000	Direktion Präsidium
Sportpark Olten AG	3'141 NA 90.26%	1'912'978	Direktion Bildung und Sport
Städtische Betriebe Olten (sbo)	100%	14'000'000	Direktion Präsidium

Olten, 24. Oktober 2016